

71. Ist eine Einrichtung, durch welche Wasser aus einem Privatflusse zunächst durch ein Pumpwerk gehoben und sodann weiter geleitet wird, als eine Ableitung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1843 anzusehen, und unter welchen Voraussetzungen?

VII. Civilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1900 i. S. F. v. R. & Co. u. Gen. (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VII. 179/00.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist Eigentümerin des Rittergutes K., der Kläger Eigentümer des Rittergutes B. Durch beide Güter fließt in der genannten Reihenfolge der Schlaftabach. Die Beklagte, welche auf ihren Grundstücken eine vom Bache etwa 200 Meter entfernte Brennerei und eine Zuckerrfabrik betreibt, entnimmt zum Betriebe dieser Fabriken dem Bache in reichlichem Maße Wasser, welches durch ein Pumpwerk herausgehoben und durch eine Leitung über die Wasserscheide hinweg den Fabriken zugeführt wird, wo es nach Behauptung der Beklagten verbraucht wird; während nach Angabe des Klägers das nicht verbrauchte Wasser in einen anderen Bach, die „schwarze Schlafta“ abläuft. Der Kläger erblickte hierin eine mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse in Widerspruch stehende Ableitung des Wassers und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, zur Vermeidung von Strafe sich der Entnahme von Wasser aus dem Schlaftabach, sofern es nicht in das Flußbett zurückgeleitet wird, bevor der Bach das Ufer des Grundstückes des Klägers berührt, zu enthalten.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil eine Ableitung des Wassers im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift nicht vorliege.

Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen das Oberlandesgericht auf Berufung des Klägers die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilte.

Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision erscheint ... als begründet. Zwar ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht die von der Beklagten getroffene, im Thatbestand näher bezeichnete Einrichtung als eine solche ansieht, durch welche Wasser aus dem Schlaflabache abgeleitet werden kann. Mögen auch zur Zeit des Erlasses des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 Ableitungen nur in der Weise üblich gewesen sein, daß dem Flußwasser ein Ablauf aus dem Bette durch das natürliche Gefäß der Schwere eröffnet wurde, so ist der Begriff der Ableitung doch nicht auf diesen Thatbestand einzuschränken, sondern wird auch erfüllt, wenn, was die Fortschritte der Technik ermöglichen, das Herausgehen von Wasser aus dem Flußbett in der Weise bewirkt wird, daß das Wasser zunächst durch ein in dauernder Weise thätiges Pumpwerk in die Höhe gehoben und erst dann seinem Laufe durch das Gefäß der Schwere überlassen wird. Die Benutzung einer derartigen Einrichtung erfüllt aber den Thatbestand des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 andererseits dann nicht, wenn das ausgepumpte Wasser von dem Anlieger vollständig verbraucht wird, so daß die Zurückleitung von Wasser in das ursprüngliche Flußbett, wie sie § 13 erfordert, gar nicht erfolgen kann; denn das Gesetz von 1843 verbietet dem Anlieger an einem Privatflusse keineswegs, aus demselben Wasser zum Verbräuche auf dem angrenzenden Grundeigentum zu entnehmen, vielmehr gehört solche Befugnis unbeschränktermaßen zu den aus dem Eigentume am Flußbett sich ergebenden Rechten. Ein derartiger Verbrauch muß zwar innerhalb gewissen Grenzen bleiben, die sich aus den konkurrierenden Rechten der unteren Anlieger am Flußbett ergeben;

vgl. Nieberding, Wasserrecht S. 262;

die gegenwärtige Klage verfolgt aber nicht die Regulierung dieser

Rechte, stützt sich auch nicht auf einen Mißbrauch der der Beklagten zustehenden Rechte, sondern begehrt, daß die Beklagte sich der Wasserentnahme enthalte, sofern sie das Wasser nicht innerhalb der Grenzen ihres Grundeigentums wieder dem Bachbette zuleitet. Die Verurteilung der Beklagten nach diesem Antrage durfte also nicht erfolgen, wenn die Behauptung der Beklagten, daß sie alles entnommene Wasser auf ihrem anstoßenden Grundeigentume verbräuche, richtig ist, wohl aber dann, wenn, wie der Kläger behauptet, ein Teil des entnommenen Wassers unbenutzt nach der schwarzen Schlacka abläuft. Diese Behauptungen der Parteien durfte sonach das Berufungsgericht nicht unbeachtet lassen, sondern hätte die angetretenen Beweise erheben, und, soweit Beweistritt nicht erfolgte, von dem richterlichen Fragerecht Gebrauch machen sollen. Das Berufungsurteil war demnach aufzuheben und die Sache selbst zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, und es wird nach dem oben gesagten bei dieser Verhandlung auch klar zu stellen sein, ob der Verbrauch des Wassers auf Grundstücken stattfindet, hinsichtlich deren die Beklagte als Uferbesitzerin im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1843 anzusehen ist, da anderenfalls der Verbrauch ungesetzlich und eine Zurückleitung notwendig sein würde." . . .